

Regionalförderung im Landkreis Coburg

Regional-Investitionen der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Bayerischen Regionalförderung

Welche Grundvoraussetzungen gelten für die Bayerische Regionalförderung?

Vorhaben in Industrie, Handwerk oder Dienstleistungsgewerbe können dann gefördert werden, wenn:

- der Betrieb ein **kleines¹ oder mittleres² Unternehmen (KMU)** ist
- der Betrieb überregionalen Absatz erzielt; entweder Einordnung in Positivliste lt. Anhang 1 oder Einzelnachweis der Entfernung zum Kunden über 50 km: über 50 % des Umsatzes
- die Investitionen regionalwirtschaftlich bedeutsam sind; die Mindestinvestitionssumme beträgt 200.000,- €.
- mindestens 15 % mehr Dauerarbeitsplätze geschaffen werden oder die Investitionssumme, bezogen auf 1 Jahr, die in den letzten 3 Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen um mindestens 50 % übersteigt

Wenn keine zusätzlichen Dauerarbeitsplätze geschaffen werden:

Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze + Diversifizierung des Leistungsprogramms/ der Produkte oder marktwirksame Anwendung neuer Technologien

- wenn die Finanzierungshilfen zur Durchfinanzierung notwendig sind

Was kann gefördert werden?

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen

- ✓ die Errichtung (Neuansiedlung), Erweiterung, Umstellung oder Rationalisierung, der Erwerb oder die Verlagerung einer gewerblichen Betriebsstätte sowie Maßnahmen zur Diversifikation oder marktwirksamen Anwendung neuer Technologien;
- ✓ Investitionen in das Sachanlagevermögen des Unternehmens, sofern sie bilanziell aktiviert werden;
- ✓ Neu: Der Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte kann einschließlich etwaiger zusätzlicher Investitionen (gebrauchte Wirtschaftsgüter) unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

Nicht gefördert werden können

- × die Kosten des Grund(stück)erwerbs
- × Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen
- × die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten für Pkw, Kombi-Fahrzeuge, Lkw, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge; außerdem sind ausgeschlossen sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen
- × Erhöhung des betrieblichen Umlaufkapitals
- × Mittel, die zur Ablösung von Barkrediten (Umschuldung) und zur Sanierung dienen
- × Gebrauchte Wirtschaftsgüter (außer: bei stillgelegter Betriebsstätte s.o.)
- × Investitionsvorhaben, denen öffentlich-rechtlichen Hindernisse entgegenstehen und die mit den Belangen des Umweltschutzes sowie der Raumordnung und Landesplanung nicht in Einklang stehen

Wie wird gefördert?

Die Förderung (= Zuwendung) kann entweder als Investitionszuschuss oder als Zinszuschuss zur Verbilligung eines von der LfA Förderbank Bayern gegebenen Darlehens beantragt werden.

In welcher Höhe wird gefördert?

Der Investitionszuschuss beträgt in Abhängigkeit von der Betriebsgröße

- a) Kleine Unternehmen: bis zu 20% der Investitionssumme
b) Mittlere Unternehmen: bis zu 10% der Investitionssumme

¹ Klein ist ein Unternehmen, wenn es

- nicht mehr als 49 Arbeitskräfte beschäftigt; höchstens einen Jahresumsatz von 10 Mio. Euro erzielt oder höchstens eine Jahresbilanzsumme von 10 Mio. Euro ausweist
- nicht zu 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen (Abhängigkeit), steht

² Ein mittleres Unternehmen

- beschäftigt 50-249 Arbeitskräfte; erzielt einen Jahresumsatz von mehr als 10 aber höchstens 50 Mio. Euro oder weist eine Jahresbilanzsumme von mehr als 10 aber höchstens 43 Mio. Euro aus
- steht nicht zu 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen (Abhängigkeit).

Wie ist das Verfahren?

An die Regierung von Oberfranken (SG 20 Wirtschaftsförderung, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth, Telefax: 0921 - 604-1400) ist 1 **Schreiben vor Investitionsbeginn** zu richten:

Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft
→ Formular 90 IH: Bayerischer Regionaler Förderantrag + Beiblatt Arbeitsplätze

Die Anträge sind über das Internet unter der Adresse <http://www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/regionalfoerderung/> abrufbar oder bei Ihrer Wirtschaftsförderung im Landratsamt Coburg erhältlich:

- Förderanträge: BRF-Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft (Antrag 90 H)

Ansprechpartner:

Landratsamt Coburg
Wirtschaftsförderung
Dipl.-Geogr. Martin Schmitz
Telefon: 09561/514-323
wirtschaft@landkreis-coburg.de

Regierung von Oberfranken
Bereiche: Strukturfragen und Wirtschaftsförderung
SG 20 Wirtschaftsförderung
Telefon: 0921/604-1337
poststelle@reg-ofr.bayern.de

Was ist sonst noch zu beachten?

- **Eigenkapitaleinsatz notwendig**
Die Mittel der bayerischen Regionalförderung sind stets zusätzliche Hilfen. Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigenmittel oder sonstige Fremdmittel einzusetzen, die nicht durch öffentliche Finanzierungshilfen zinsverbilligt sind. **In jedem Fall wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors vorausgesetzt.** (Eigenmittelanteil bei der Finanzierung sollte mindestens 15% betragen)
Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die eigene Finanzkraft und/oder das Volumen des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden (Prosperität).
- **Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein**
Für ein Vorhaben, mit dem vor Antragstellung bei der Regierung bereits begonnen worden ist, werden Zuwendungen nicht gewährt. Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.
Mit dem Vorhaben kann **auf eigenes Risiko** erst dann begonnen werden, wenn die Regierung von Oberfranken den vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigt hat (s.o.).
- **Investitions- und -planungszeitraum**
Die Zuwendungen werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das **innerhalb von 36 Monaten** (nach Antragsbewilligung) durchgeführt wird.
- **Kombination von Förderprogrammen**
Eine Kumulierung mit Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes ist im Rahmen der jeweiligen Subventionshöchstwerte zwar grundsätzlich möglich, manche Darlehensprogramme der KfW oder LfA reduzieren aber den Zuschuss.
- **Förderperiode: Anwendung der aktuellen Fördermöglichkeiten**
Bei der Investitionsförderung der gewerblichen Wirtschaft handelt es sich um eine Regelung im **Zeitraum 01. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2020**. Ob und in welchem Umfang über diesen Zeitraum hinaus weitere Regionalfördermittel für die gewerbliche Wirtschaft zur Verfügung stehen, kann heute nicht beurteilt werden.
- **kein Rechtsanspruch**
Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die genannten Fördersätze sind **Förderhöchstsätze**, die im Einzelfall nur bei Vorliegen besonderer Struktureffekte sowie entsprechend der Mittellage ausgeschöpft werden können.

Stand: 2014- Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr!

Tipps

zur Zusammenstellung der Antragsunterlagen im Rahmen der Regionalförderung

- Ihr Steuerberater sollte Ihnen ggf. beim Ausfüllen und Zusammenstellen der Antragsunterlagen behilflich sein. Für die Förderstelle steht er als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Vollständige und sehr übersichtlich gehaltene Antragsunterlagen können die Bearbeitung zeitlich erheblich verkürzen. Rechnen Sie im Durchschnitt mit einem Zeitraum von etwa 6 Monaten bis zum Förderbescheid.
- Beantworten Sie **alle** Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig. Das verhindert zeitraubende Nachfragen und Recherchen seitens der Förderstelle und verringert damit den Bearbeitungszeitraum.
- Tragen Sie die geforderten Daten in jedem Fall **in die vorgesehenen Antragsfelder** ein. Bei betriebswirtschaftlichen Angaben verweisen Sie beispielsweise nicht nur auf die Bilanz in der Anlage.
- Den Punkt 2.1 des Antragsformulars („Angaben zum Unternehmen und zum Vorhaben: Derzeitige Situation des Unternehmens“) führen Sie idealerweise auf einem gesonderten Blatt auf. Versuchen Sie sich kurz zu fassen und denken Sie daran, dass der Bearbeiter bei der Förderstelle kein Branchenkenner ist bzw. sein muss. Unternehmensbroschüren als Anlage können die Angaben verständlicher machen.
- Stellen Sie die **Investitionsposten übersichtlich** (tabellarisch) zusammen: Als eine Grobgliederung bietet sich an (= Vorschlag): (1) Gebäude; (2) Maschinen, (3) Betriebseinrichtung, (4) Maßnahmen.
Ggf. können Detailbeschreibungen im Anhang den jeweiligen Investitionsposten knapp erläutern und dem Regierungsmitarbeiter die Bearbeitung erleichtern.
- Fassen Sie alle Unterlagen in einer Mappe bzw. einem Ringordner zusammen. Eine Ablage in einem übersichtlichen Registersystem erleichtert dem Regierungsbeamten die Bearbeitung. Ein Register könnte folgendermaßen aufgegliedert sein:
 - (1) Deckblatt mit Unternehmensnamen, -eckdaten und Antragsbearbeiter im Unternehmen
 - (2) Antragsformular 90 IH
 - (3) Situationsbeschreibung des Unternehmens
 - (4) Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre
 - (5) Umsatz- und Ergebnisvorschau für die nächsten drei Jahre
 - (6) Handelsregisterauszüge und Gesellschaftsverträge
 - (7) Investitionskostenzusammenstellung
 - (8) Durchfinanzierungsbestätigung der Hausbank
 - (9) Kauf-, Pacht- oder Übernahmeverträge
- Wir empfehlen eine persönliche Übergabe der Förderunterlagen bei Ihrem Sachbearbeiter in der Förderstelle in Bayreuth. Ihre Wirtschaftsförderung im Landratsamt organisiert gerne einen Termin. Kontaktieren Sie uns!

Anhang 1

(Positivliste zu Ziffer 2.1 .1 Teil II des Rahmenplans)

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Güter (Nr.1 bis 34) hergestellt oder Leistungen (Nr. 35 bis 50) erbracht werden:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie) 2. Kunststoffe und Kunststoffserzeugnisse 3. Gummi, Gummierzeugnisse 4. Grob- und Feinkeramik 5. Kalk, Gips, Zement und deren Erzeugnisse 6. Steine, Steinerzeugnisse und Bauelemente 7. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung 8. Schilder und Lichtreklame 9. Eisen, Stahl und deren Erzeugnisse 10. NE-Metalle 11. Eisen-, Stahl- und Temperguss 12. NE-Metallguss, Galvanotechnik 13. Maschinen, technische Geräte 14. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen 15. Fahrzeuge aller Art und Zubehör 16. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung 17. Erzeugnisse der Elektrotechnik, Elektronik, Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik 18. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse, Chirurgiegeräte 19. Uhren 20. EBM-Waren 21. Möbel, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel und Schmuckwaren 22. Holzserzeugnisse 23. Formen, Modelle, Werkzeuge 24. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe und die entsprechenden Erzeugnisse 25. Druckerzeugnisse 26. Leder und Ledererzeugnisse 27. Schuhe 28. Textilien 29. Bekleidung 30. Polstereierzeugnisse | <ol style="list-style-type: none"> 31. Nahrungs- und Genussmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt oder geeignet sind. 32. Futtermittel 33. Recycling 34. Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Beton im Hochbau sowie Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Holz 35. Versandhandel 36. Import-/Exportgroßhandel 37. Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen) 38. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen 39. Veranstaltung von Kongressen 40. Verlage 41. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft 42. Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung 43. Markt- und Meinungsforschung 44. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft 45. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft 46. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen 47. Logistische Dienstleistungen 48. Tourismusbetriebsstätten, die mindestens 30% des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen 49. Film-, Fernseh-, Video- und Audioproduktion 50. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen |
|---|---|

Betriebsstätten des Handwerks, in denen überwiegend die in den Nummern 1 bis 50 aufgeführten Güter hergestellt oder Dienstleistungen erbracht werden, sind grundsätzlich förderfähig.

Checkliste

zur Zusammenstellung der Antragsunterlagen im Rahmen der Regionalförderung

- Der Vordruck Nr. 90 IH hat vorgelegen.
- Es wurden alle Fragen lückenlos, vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.
- Es wurden sämtliche notwendigen Unterlagen beigefügt:
 - Kurzvorstellung des Unternehmens auf gesondertem Blatt mit Darstellung des Ist- und Soll-Zustandes.
 - Durchfinanzierungsbestätigung der Hausbank
 - Vollständige Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV, Anhang, evtl. Lagebericht) der letzten drei Jahre
 - Detaillierte Kostenzusammenstellung
 - Fotokopien von Handelsregisterauszügen und Gesellschaftsverträgen
 - ggf. notarieller Kaufvertrag, Übernahmevertrag
 - Umsatz- und Ergebnisvorausschau für die nächsten drei Jahre
 - Fotokopien eines Lageplans des Grundstücks
 - bei baulichen Vorhaben Planunterlagen (einschl. Lageplan)
 - bei Pachtbetrieben der Pachtvertrag
- Sämtliche Unterlagen werden in einem Ordner zusammengefasst und übersichtlich (Register und Inhaltsverzeichnis am Anfang!) abgelegt.
- ggf. ist eine Kopie der Antragsunterlagen an das Landratsamt Coburg, P 1 Wirtschaftsförderung abgegeben/versendet worden (dient einer Antragsbegleitung, falls vom Unternehmen gewünscht).